

STATUTEN



des Evangelischen Kirchenchors Gachnang

Statuten

Vorbemerkung:

Die im Folgenden verwendeten Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf Personen weiblichen oder männlichen Geschlechts.

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Der evangelische Kirchenchor Gachnang, gegründet 1943, ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Gachnang.

Art. 2

Der Verein stellt sich folgende Aufgaben

- Er unterstützt und fördert den Gemeindegesang in Gottesdiensten und anderen kirchlichen Veranstaltungen.
- Er kann Werke der geistlichen Chorliteratur in Konzerten oder Abendmusiken zur Aufführung bringen.
- Er pflegt den Chorgesang im Allgemeinen.

Zugehörigkeit

Art. 3

Der Kirchenchor Gachnang ist Teil der Evangelischen Kirchgemeinde Gachnang, sowie Mitglied des Thurgauischen und des Schweizerischen Kirchengesangsbundes.

Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein Kirchenchor Gachnang besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Passivmitgliedern.

Art 5

Als Aktivmitglieder können alle Personen aufgenommen werden, die sich mit den Zielen des Vereins einverstanden erklären und bereit sind, im Chor regelmässig mitzusingen.

Die Aufnahme der Aktivmitglieder erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die jährliche Mitgliederversammlung.

Art. 6

Ehrenmitglied wird, wer 30 Jahre im Chor mitgesungen hat. Wer sich in besonderer Weise um den Verein und/oder die Kirchenmusik verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 7

Ehemalige Aktivmitglieder können als Passivmitglieder im Verein verbleiben. Sie entrichten jährlich einen Beitrag. Die Passivmitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

Art. 8

Austritte sind dem Präsidium mitzuteilen. Sie werden an der Jahresversammlung bekannt gegeben.

Art. 9

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

Organisation

Art. 10

Die Organe des Kirchenchors sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren
- der Materialverwalter

Art. 11

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen.

Ausserordentliche Versammlungen können von der Mehrheit des Vorstandes oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung und Abgabe der Traktandenliste an alle Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Art. 12

Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.

In ihre Kompetenz fallen folgende Geschäfte:

- Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme des vom Präsidenten erstatteten Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung samt Anhörung des Revisorenberichts
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des übrigen Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren und des Suppleanten
- Wahl des Materialverwalters
- Bestätigung des vom Vorstand gewählten Dirigenten
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
- Festlegung des Jahresprogramms
- Genehmigung des Budgets
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Die Amtsperiode aller von der Mitgliederversammlung Gewählten dauert 3 Jahre.

Art. 13

Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, falls die Statuten nichts anderes vorschreiben. Sofern die Versammlung nichts anderes bestimmt, wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende anschliessend den Stichentscheid.

Art. 14

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Beisitzer

Der Dirigent kann zu den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

Der Vorstand konstituiert sich abgesehen vom Präsidium selbst. Er führt über seine Sitzungen Protokoll.

Art. 15

Der Vorstand vertritt den Chor nach aussen, insbesondere gegenüber der Kirchgemeinde und ihren Organen. Er führt sämtliche Geschäfte des Chors, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder diese Statuten der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind.

Art. 16

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder der Vizepräsident sowie mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 17

Der Vorstand vertritt den Verein mit Kollektivunterschrift.

Für Kasse, Postcheck und Bankkonto haben Kassier und Präsident Einzelunterschrift, alle anderen Mitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

Art 18

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Suppleanten. Gewählte Revisoren können nur einmal wiedergewählt werden. Bei einer Revisorenvakanz gilt der Suppleant als Wahlvorschlag.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung, berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit und stellen ihr Antrag.

Art 19

Der Materialverwalter verwaltet das Notenmaterial und sorgt für die Verteilung der Noten bei Proben und Anlässen.

Finanzen

Art 20

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den Beiträgen der Kirchgemeinde
- den Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder
- den Jahresbeiträgen der Passivmitglieder
- dem Ertrag von Veranstaltungen
- Spenden
- dem Ertrag des Vereinsvermögens
- weiteren Einnahmen

Art 21

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Art. 22

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen, sofern mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmt.

Art. 23

Der Aktivsaldo der Chorkasse und das Notenmaterial werden der Kirchenvorsteherschaft Gachnang übergeben, welche die Verwaltung übernimmt und nach Möglichkeit einem ähnlichen Zweck zuführt.

Art. 24

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 2. Juni 2010 genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft.

Gachnang den 2. Juni 2010

Präsidium

Aktuarat

Erika Laager

Marianne Grob

Anhang 1

Regelung aufgrund der Beschlüsse der Kirchenvorsteherschaft vom 17.1.1994 und vom 30.4.2003.